

Elbeblatt und Anzeiger.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Für die Redaction verantwortlich: T. Langer in Riesa.

N^o 28.

Dienstag, den 17. Februar 1891.

44. Jahrg.

Erscheint in Riesa wöchentlich viermal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Bestellungen nehmen alle Postämter, Postboten, die Expeditionen in Riesa und Strehla (S. Schön), sowie alle Boten entgegen. — Inserate, welche bei dem ausgebreiteten Bezirke eine wirksame Veröffentlichung finden, erbitten wir uns bis Montag, resp. Mittwoch, Freitag oder Sonnabend Vormittags 9 Uhr. — Insertionspreis die dreispaltige Corpusspalte oder deren Raum 10 Pfg. Telegramm-Adresse: „Elbeblatt“, Riesa. Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler General v. Caprivi feiert am 24. d. den sechzigsten Geburtstag. Die zu anderweitigen Beförderung des Berliner Gesandtschafts-Vorstehers bestimmte neue chinesische Gesandtschaft, aus 35 Personen bestehend, ist am Freitag in Genua angekommen.

Um die voranschreitende Geschäftsbelastung der Rechnungsbüros des Reichsversicherungsamtes, sowie derselben Belüftung in ihrer Eigenschaft als Revisionsinstanz während der nächsten Zeit übersehen und für eine regelmäßige Erledigung der zu erwartenden Arbeiten rechtzeitig Sorge tragen zu können, hat das Amt die Vorstände der sämtlichen Versicherungsanstalten, sowie der besonderen Kasseneinrichtungen ersucht, über die auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes erhobenen Ansprüche auf Altersrente und über die Art der Erledigung dieser Ansprüche fortlaufend monatlich zu berichten.

Verschiedene Kreise der Fischerei-Interessenten haben die Absicht, dahin zu wirken, daß aus den von Reichs- und Staatsmitteln für die Förderung der Hochseefischerei ausgesetzten Fonds Prämien für die Vernichtung der Seehunde in der Ostsee ausgesetzt werden. Des Weiteren gehen die Bestrebungen dahin, die Erlaubnis für die Fischer zu erreichen, daß sie auch ohne Jagdscheine die Seehunde niederschlagen dürfen. Die Vernichtungen, welche die Seehunde im Fischbestande anrichten, sind geradezu enorm, und die Klagen darüber tauchen in jedem Jahre von Neuem auf.

Vom Reichstag. In der am Sonnabend fortgesetzten Beratung der Gewerbeordnungs-Novelle gelangte zunächst der Abg. Bebel zum Wort. Derselbe führte aus:

1885 begünstigten wir uns noch mit fünf Stunden Sonntagsruhe der Handlungsgehilfen, ein Beweis, daß wir nur Erreichbares anstrebten und keine Himmelhäuser sind. Seitdem sind andere Verhältnisse und Forderungen der beteiligten Kreise hervorgetreten. Die Zustände in kaufmännischen, namentlich in Kolonialwaaren-Geschäften spotten jeder Beschränkung. Lehrlinge und Gehilfen werden zum Teil bis 16 Stunden täglich beschäftigt. Dabei sind sie schlecht gelohnt, schlecht genährt, schlecht untergebracht. Allgemein besteht das Verlangen nach Reform. Das Arbeitergeschlecht muß auch diese Forderungen berücksichtigen. Der Schluß der Geschäfte Mittags 12 Uhr ist notwendig, wenn wirkliche Sonntagsruhe herrschen soll. Ich selbst war als Lehrling von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends ohne Mittagspause beschäftigt, oft sogar von Morgens 4 Uhr bis Abends 9^{1/2}—10 Uhr. Wenn so ist es in fast allen Läden, namentlich in den Kolonialwaaren-Geschäften. Gerade auf dem Lande und in den kleinen und mittleren Städten ist in den kleinen Geschäften, die man so sorgsam zu schützen beabsichtigt, aus Konkurrenzgründen eine Lehrlingszucht eingegriffen, die geradezu jämmerliche Folgen hat. Sollen doch noch einer Welt der Lehrlinge infolge angepaßter Beschäftigung das Leben wieder verlernt haben! Die Rücksicht auf die Landbewohner, welche Sonntags in der Stadt einkaufen müssen, ist ebenfalls übertrieben. Die Kommunikation mit den Städten sind jetzt so ausgebildet, daß aus der Beschränkung kein Nachteil entsteht. Das Centrum erreicht die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse nicht, wenn es unseren Anträgen entgegentritt. „Sechs Tage sollst Du arbeiten, am siebenten ruhen!“ Haben doch die wüthlich orthodoxen Juden am Sabbath ihre Geschäfte geschlossen. In vielen Städten Sachsens müssen sie infolge dessen zwei Tage ganz feiern, und dennoch halten die Juden streng auf ihre Sabbatfeier. Diese Dinge sind also wohl durchführbar bei gutem Willen. Ueber den Antrag auf fünf (zwei Stunden Arbeitszeit an den drei hohen Festtagen) will man sich in anderer Form einigen. Ich bedaure, käme etwas zu Stande. In der ersten Lesung hat die Kommission das Verbot für diese drei Tage einstimmig angenommen, in der zweiten Lesung hat die Kommission beschlossen, die Bedeutung, daß dieses Verbot bedeutend sei. Trotzdem will man jetzt den Kommissionsbeschluss durchlöchern. Minister Hr. v. Lepel hält eine gewisse latitude für notwendig. Hr. v. Stumm erklärt die Bestimmung für lediglich deklarativ. Es giebt auch nicht einen Scheingrund für diesen Antrag; wenn Sie die Wohlthat für Angestellte so beschreiben, werden Sie von keiner Seite Dank ernten. Unser Wunsch, daß auf jeden Fall die Arbeit bis 6 Uhr Nachmittags beendet sein soll, hat

nützlich nur auf die Tage Feiertag, wo die Polizei die Ausübung der Arbeit auf zehn Stunden gestattet. Das ist das Wenigste, was Sie dem Handlungsgehilfen gewähren können.

Minister Hr. v. Lepel: Aus den Händen der Handlungsgehilfen, deren Vorhandenheit ich anerkenne, deduziert Vorredner einen unerschütterlichen Beweis für die Regierung. So ist unmöglich, diese Vorlage fertig zu stellen, wenn man die noch wenig ergründeten Verhältnisse der Lehrlinge und Gehilfen hier mit lösen will. Ich bin für meine Person völlig bereit, diese Verhältnisse näher zu untersuchen und eine Vorlage zu zubereiten, ich muß also den Vorwurf, daß die Regierung nicht geneigt seien, diesen Verhältnissen überhaupt näher zu treten, zurückweisen. Angestellte und Lehrlinge haben wiederholt solche Wünsche geäußert und an uns gebracht, noch neuerdings der Verband kaufmännischer Vereine. Bis jetzt war es unmöglich, dieser Forderung näher zu treten. Aber wenigstens haben wir bezüglich der Sonntagsruhe dieser Angestellten Bestimmungen in die Vorlage aufgenommen, wie sie nach der Enquete ratsam waren. So ganz niedrig diese Bestimmungen anzuschlagen, wäre falsch. 1888 waren 37000 Gehilfen in Teil n regelmäßig am Sonntag beschäftigt. Wenn für diese jetzt 5 Stunden Arbeit eintreten, ist das nichts?

Abg. Diehl (Centr.) befragt, ob auch der Gewerbebetrieb der Pastoren, welche nur die eigenen Produkte vertreiben, für die Zeit ruhen muß, wo die Sonntagsarbeit für Gehilfen und Lehrlinge untersagt ist. In Süddeutschland wird kein Handlungsgehilfe 16 oder gar 18 Stunden Sonntags beschäftigt. Ein orthodoxer Jude zieht am Sabbath wohl Geld ein, er stellt nur keine Quittung aus. Denkt Herr Bebel nicht an die Geschäftsmade der Juden, an Marktstrolchei und unsoziale Geschäftsführung? (Zuruf links: Thun das Christen nicht auch?) Gewiß, auch Christen thun das; ich verurteile auch sie zu Sanktionen. An den höchsten Feiertagen will ich nicht die Bureau und Verkaufsläden überhaupt geöffnet haben, sondern nur für solche Leute, welche erst spät am Abend die Arbeit verlassen können, sodann einige Geschäfte wie Metzger- und Wärfeläden.

Bundesratsbevollmächtigter Geheimrath Lohmann: Der Antrag Diehl erscheint als Konkurrenz dessen, was bezüglich der Unterbrechung des Gewerbebetriebes im Umherziehen in der Kommission vorgeschlagen worden ist. Zur Prüfung ist bis zur dritten Lesung Zeit.

Abg. Krause (D.) ist für die unveränderten Kommissionsbeschlüsse. Nicht ganz unbedenklich ist der von der Kommission empfohlene neue § 41a, wonach für die Zeit der Sonntagsruhe auch die Inhaber eines Geschäftsbetriebes nicht ausbleiben dürfen. Das hat mit dem Grundgedanken der Vorlage, Schutz der Sonntagsruhe der Lohnarbeiter, nichts mehr zu schaffen, ist auch nicht durch äußere Sonntagsruhe zu begründen. Jedenfalls würde das ungeachtet derjenigen Geschäftsinhaber drücken, welche ohne Gehilfen und Lehrlinge arbeiten; deren giebt es in kleinen Städten, auch in Berlin Dutzende, darunter viele Frauen, Wittwen, die gern einen kleinen Verdienst des Sonntags mitnehmen. Alle diese sollen jetzt auch ihre Verkaufsstelle schließen, ohne zur Sonntagsruhe der Gehilfen und Lehrlinge damit etwas beizutragen. Wäre man also die Sache, wie sie ist und die selbstständigen Gewerbetreibenden außer Betracht. Das wäre auch der Anfang einer politischen Reglementierung des Gewerbebetriebes überhaupt, die Keiner wünscht, höchstens die Sozialdemokratie.

Abg. Hartmann (Konf.) ist für den Antrag Diehl, der eine Lücke ausfüllt.

Bundesratsbevollmächtigter Geheimrath Lohmann ist für den Antrag Hartmann, nach welchem die Festsetzung der Stunden, in welchen die Beschäftigung gestattet ist, dem Ortsstatut nur dann vorzubehalten ist, wenn dieses eine Einschränkung der fünfständigen Dauer der Beschäftigung vorschreibt. Die Regierung fürchte, daß bei Festsetzung der betreffenden Stunden auch bei der Ausdehnung der Arbeitszeit durch das Ortsstatut den Interessenten ein Einfluß gewährt würde, der dem Zweck des Gesetzes entgegenwirken könnte. Für diese Fälle müßte die Polizeibehörde maßgebend bleiben. Nur so sei die Sache für größere Bezirke gleichmäßig zu gestalten.

Abg. v. Stumm (Reichspartei): Man müsse ja seinen Pflichten genügen, auch wenn es nicht angenehm sei. Er ginge auch lieber im Biergarten spazieren, anstatt hier die Reden Bebel's und Singers anhören zu müssen. (Heiterkeit und Unruhe.)

Abg. Bebel: Gerade Erstenzen wie Hr. v. Stumm verschulden es, daß wir hier sitzen und Besetze machen müssen, wie das vorliegende, die nur durch die Verhältnisse und auferlegt werden, an denen er und seinegleichen durch Arbeiterausbeutung seinen vollen Antheil hat. Den § 41a bezeugen wir mit Freuden als einen Anfang zur Ordnung der Verhältnisse auf diesem Gebiete, wie wir sie erstreben. Wirkliche Ordnung kommt freilich erst, wenn zur Ueberwachung und Durchführung aller dieser Säugmaßregeln eine zentralisirte oberste Spitze von Reichswegen vorhanden ist. Unzweifelhaft giebt es unter den Juden unsoziale und marktstrolchei, aber

unzweifelhaft ebenso unter den sogenannten Christen. Nicht brauche unter seinen Parteigenossen in München gar nicht weit zu greifen, um solche Elemente zu finden, die den getadelten jüdischen nichts nachgeben.

Gepräsident v. Ballestrin erklärt den Ausdruck „Ausbeutung der Arbeiter“, sei in dem Stumm oder ein Mitglied des Hauses gemeint sei, für durchaus unzulässig.

Abg. Krause: Die Ausführungen Bebel's beweisen, daß den Sozialdemokraten die Erhaltung des kleinen Gewerbes durchaus gleichgültig ist, und § 41a arbeite des letzteren Ruin in ihrem Sinne vor.

Bei der Abstimmung werden alle freisinnigen und sozialdemokratischen Anträge abgelehnt; angenommen wird derjenige Hartmann's, betreffend die ortstatutarische Bestimmung der Stunden, während deren die Beschäftigung stattfinden darf und mit dieser Veränderung § 105 b, Absatz 2. Der Zusatz der Kommission (§ 41a Verbot des Geschäftsbetriebes während der Ruhezeit, auch für die Geschäftsinhaber) wird unverändert, § 55 a (Verbot des Hausirergewerbes innerhalb derselben Zeit) wird mit dem Antrage Diehl angenommen. Die Annahme des ganzen § 105 b erfolgt mit sehr großer Mehrheit; dagegen nur ein kleiner Theil der Freisinnigen.

§ 105 c; Ausnahmen von den Bestimmungen des § 105 b sollen sein: 1. Arbeiten, welche zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwendung einer Gefahr oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen; ferner die Sonntagsarbeiten zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur; 2. Bewachung der Betriebsanlagen; Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung des Betriebes, sowie auch solche, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist; 3. Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Wühlens von Arbeits-Erzeugnissen erforderlich sind; 4. Bewachung des an Sonn- und Festtagen stattfindenden Betriebes. Das Verzeichniß mit der Zahl der Arbeiter und der Art und Dauer der Beschäftigung ist auf Erfordern der Polizeibehörde und jederzeit den revidirenden Beamten vorzulegen. Wenn die Arbeiten unter 2 und 3 länger als drei Stunden dauern, müssen die Arbeiter entweder an jedem 3. Sonntage 36 Stunden oder jeden zweiten die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends freigelassen werden. Sozialist Auer schlägt für jeden zweiten Sonntag statt 12 Stunden Ruhezeit 24, v. Münch statt 36 Stunden 32. Die Volkspartei, Boehme, will den 2. Theil des § 105 c, die Verpflichtung der Gewerbebetreiber betreffend, gänzlich beseitigen. Das Centrum, Diehl und Dierker, wollen die Ruhepause im letzten Satze nicht nur gewähren, wenn die Arbeiten über 3 Stunden dauern, sondern auch, wenn sie die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern. Bebel verlangt, eine Abschrift des Verzeichnisses am Schluß jeden Monats den Aufsichtsbearbeiter und der Ortspolizeibehörde in Abschrift mitzutheilen. Hartmann, Petzold, Müller und Stumm beantragen folgenden Zusatz: Ausnahmen von den Bestimmungen, welche für die unter 2 und 3 erwähnten Arbeiten vorgeschlagen sind, darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter an dem Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen statt des Sonntags eine 24stündige Ruhezeit an Wochentagen gewährt wird.

Payer (Volkspartei): Die Vorschrift des Verzeichnisses wäre eine ungeheure Belästigung der Fabrikanten. Man hat so lange vom Schutze der Arbeiter gesprochen; hier ist es am Ort, auch einmal den Schutz der Fabrikanten ins Auge zu fassen. Die Sozialdemokraten müßten auch nach einem Beamten die Belästigung mit diesen tausenden Verzeichnissen großer, kleiner und kleinster Geschäftsteile zu; es wird leider schon in unserer Industrie viel zu viel geschrieben; wir stehen in der Schreiberei bis an den Hals und sollten sie nicht noch unnütz vermehren. (Lebhafte Weisung links.)

Abg. v. Münch: Die Ausführungen des Vorredners seien lediglich vom einseitigen Standpunkt des Unternehmers diktiert.

Regierungs-Rath Wilhelm: Ohne eine gewisse Menge Schreibwerk ist überhaupt keine Regelung dieser Materie möglich.

Abg. Diehl: Der Antrag Bebel würde allerdings eine Belästigung erzeugen, bei der man verriecht werden könnte (Heiterkeit), aber auch der Kommissionsbeschluss erscheint mir überflüssig. Man lasse doch den Arbeitern selber die Kontrolle, das wird vollkommen genügen. Ich beantrage danach, nicht allen Gewerbetreibenden, sondern nur den Unternehmern von Fabriken im Sinne der Gewerbeordnung diese Verpflichtung aufzuerlegen, wenn Sie nicht den Antrag der Volkspartei vorziehen.

Abg. Bebel: Die Ausführungen Payer's widerstreiten dem eigenen Programm der Volkspartei, wie es in den über Jahren formuliert wurde. Die Herren haben danach auch den Normalarbeitstag und ähnliche Forderungen auf ihre Fahne geschrieben. Das kleine Handwerk, die Schuhmacher und Schneider werden fast gar nicht von diesen Bestimmungen getroffen. Wird der Antrag der Volkspartei angenommen, so